

zeit an die Vögte weiter verliehen¹, aber ein Teil der Gerichtsbarkeit war immer in ihrer Hand geblieben. Deshalb ist es falsch, ganz allgemein — wie Ilgen (44) es tut — zu behaupten, der Mainzer Bischof habe nicht die Banngewalt ausgeübt. Denn als oberste Instanz in geistlichen Sachen² und als Richter in kleineren Fällen des weltlichen Bereichs³ besass er sie wie die anderen Bischöfe. Wir wissen wenigstens nichts davon, dass der Mainzer hierin eine Ausnahme von der allgemeinen Regel gebildet hätte. Wir können im Gegenteil vermuten, dass seine 'iustitia banni' noch mehr umfasste, als bloss die niedere Gerichtsbarkeit. Seit der Stauferzeit nämlich suchten die Bischöfe die verlorenen Rechte wieder zu gewinnen, teils durch Ausdehnung der niederen Gerichtsbarkeit, teils durch Ausübung einer mit den Vögten konkurrierenden Gerichtsbarkeit, soweit nicht gerade über Hals oder Hand abgeurteilt wurde⁴. Wir haben also keinen genügenden Grund zu bezweifeln, dass Arnold die Rechte besass oder mindestens beanspruchte, die er angeblich dem Propst von Jechaburg übertrug. Aber konnte er diesen Propst zu seinem Vertreter bestellen? Nach Ilgen (44) soll rechtlich dem Domkapitel die Vertretung des Bischofs in seiner Abwesenheit zugestanden haben. Wenn das wahr wäre, so könnten die Angaben der Vita stutzig machen. Immerhin wäre damit noch kein Beweis gegen die Richtigkeit der Angaben geliefert. Denn in unserem Falle könnte auch einmal von der allgemeinen Regel abgewichen worden sein, Arnold willkürlich gehandelt haben, was seinem Charakter und seiner Regierungsweise entsprechen würde. Doch brauchen wir nicht einmal zu einer Ausnahme unsere Zuflucht zu nehmen. Denn die Satzung, auf die sich Ilgen beruft, dürfte für Mainz zur Zeit Arnolds aus den Quellen kaum zu belegen sein. Wir sehen nämlich erst in der zweiten Hälfte des 12. Jhs. zunächst unter Erzbischof Christian (1167 — 83) das Domkapitel betraut mit der Diözesanregierung während längerer Abwesenheit des Erzbischofs⁵, was früher, soweit wir sehen, nicht der Fall war.

Auch die Uebertragung der Herrschaft über die Stadt an Burchard und dessen Neffen ohne Rücksicht auf den

1) E. Rietschel, Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten während des frühen Mittelalters (Leipzig 1905) 311. 2) U. Stutz a. a. O. 3) Rietschel 312 f. 4) Ebd. 311 f. 5) Biskamp, Das Mainzer Domkapitel bis zum Ausgang des 18. Jhs. (Diss. Marburg 1909) 72.